

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 15 (1942)

Heft: 8

Rubrik: Urlauber-Transportgutscheine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urlauber-Transportgutscheine

Schwierigkeiten in der Interpretation der A. W. Nr. 48 bezüglich der Ausgabe von Transportgutscheinen an Urlauber haben einzelne Leser veranlasst, uns hierüber Fragen zu stellen. Wir haben sie an das O. K. K. weitergeleitet, das sie uns in verdankenswerter Weise beantwortet und uns zugleich ermächtigt hat, die Fragen und Antworten in unserm Organ zu publizieren.

1. Gemäss A. W. Nr. 48, Abschnitt IV/1 besteht für den Ablösungsdienst in der Dauer von mindestens einem Monat Anspruch auf einen Transportgutschein.

Frage A: Der Wehrmann, der für einen Monat aufgeboten ist, bezieht den Transportgutschein nach 14 Tagen. Vor Absolvierung des ersten Monats wird er evakuiert oder aus andern Gründen entlassen. — Hat er die Kosten der Reise zurückzuerstatten, weil er keinen ganzen Monat Dienst geleistet hat?

Antwort: War die Evakuierung bzw. Entlassung nicht vorzusehen, so hat der Wehrmann die Reisekosten nicht mehr zurückzuerstatten.

Frage B: Der Wehrmann ist am 14. Juli eingerückt und wird am 12. August entlassen. Er leistet somit 30 Tage Dienst. Gilt diese Dienstleistung als „einen Monat“ oder hat er nur Anspruch auf den Transportgutschein, wenn er bis zum 14. bzw. 13. August im Dienste verbleibt?

Antwort: Eine Dienstleistung in der Dauer von 30 Tagen entspricht einem Monat.

2. Ziff IV/2 der A. W. Nr. 48 bestimmt: Dauert der Ablösungsdienst länger als einen Monat, so darf nach Ablauf von je weiteren 30 Dienstofftagen ein zusätzlicher Transportgutschein abgegeben werden.

Frage C: Der Wehrmann ist am 1. Juli eingerückt. Er wird am 4. September entlassen. Er bezieht den ersten Gutschein Ende Juli. — Darf der zweite Gutschein erst nach Ablauf von weiteren 30 Tagen, also erst nach dem 30. August abgegeben werden. Aus dienstlichen Gründen kann er diesen Transportgutschein in der kurzen Zeit vom 30. August bis 4. September vielleicht gar nicht mehr verwenden.

Antwort: Der Gutschein darf erst nach Ablauf von weiteren 30 Tagen abgegeben werden.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Blaue Truppen. (Die Sanitätstruppen). Verlag Ars Helvetica, Zürich. Mit Zeichnungen von Jakob Baumgartner, Buochs. Preis: Fr. 5.50.

Der Sinn des Buches ist, wie der Verlag mitteilt, die Bereitschaft unserer Sanitätstruppen zu zeigen. „Es konnte sich nicht darum handeln, das Thema Anneli und die Soldaten in seiner tausendeinhundertundeiner Abwandlung zu zeigen. Es ging vielmehr darum, sich auszuweisen über das, was unsere Sanität ist, und darzutun, dass unsere Heeressanität ein vollwertiges und wichtiges Glied der schweizerischen Armee ist.“

Hptm. Ammann stellt dem Buch einige geschichtliche Angaben über das Heeressanitätswesen voraus. Über die Organisation der Sanitätstruppen in der Front, hinter der Front, bei der M. S. A. und die Hygienesektion äussern sich